
#DSGVO wirkt (?)

Perspektive der Datenverarbeiter

Stuttgart – 28.06.2019

Sebastian Schulz

Rechtsanwalt

Of Counsel bei HÄRTING Rechtsanwälte, Berlin

gepr. Datenschutzbeauftragter (GDDcert.)

gepr. Datenschutzauditor (TÜV)

Leiter Rechtspolitik & Datenschutz

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel (bevh)

Autor und Kommentator des BDSG und der DSGVO



Vorbemerkung

- DSGVO wirkt (?)
- Aufwände, obwohl neues Recht dem alten zu >90% entspricht
- (sehr) positives Bild der Behörden

Aber:

- zahlreiche handwerkliche Schwächen der DSGVO
- teilweise ideologisch, parteipolitisch motivierter, praxisferner Unfug

Änderungsbedarf

Art. 6 Abs. 4

- im Ganzen misslungen
- Zentrale Frage: Weiterverarbeitung auch auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung?
- h.M.: (-)
- A.A.: DSK (?), vgl. Beschluss zu Asset Deals

Vorschlag:

- Weiterverarbeitung auf Grundlage von Art.6 Abs. 1 lit. f gestatten
- Vorabinfpflichten überarbeiten

Art. 7

- Einwilligung als zentrale Erlaubnisnorm?
- Diffizile Wirksamkeitsvorgaben
- Voraussetzungsloses Widerrufsrecht

Vorschlag:

- Widerrufsrecht für ausgewählte Konstellationen an Voraussetzungen knüpfen
- BAG: „plausible Gründe“

Art. 8

- Umsetzung von Authentifizierungsmaßnahmen in der Praxis problematisch

Vorschlag:

- Streichung der Öffnungsklausel

Art. 13/14

- Differenzierung in obligatorische und quasi-obligatorische Infopflichten sinnlos, abwegig, in der Praxis nicht umzusetzen
- Art. 5 – „Treu und Glauben“

Vorschlag:

- Streichung der Differenzierung

Art. 15

- Transparenz ist die Heilige Kuh
- Aber: Perversion des Auskunftsrechts, Instrument der Selbstjustiz

Vorschlag:

- Begrenzung des Auskunftsrechts über Verhältnismäßigkeitseinrede und zwar über § 34 Abs. 2 BDSG hinaus
- Weitere Schärfung der Missbrauchseinrede in Art. 12 Abs. 5 S. 2; „bei offenkundig unbegründeten Anträgen“
- Ersatzlose Streichung von Art. 15 Abs. 3 – „Kopie“ (Wtf???)

Art. 17

- DSGVO enthält keine dem alten Recht vergleichbare Verhältnismäßigkeitseinrede

Vorschlag:

- Löschpflicht im Falle der Unverhältnismäßigkeit als Pflicht zur Einschränkung ausgestalten
- >90% der Sperrungen sind ohnehin Vorstufe der Löschung

Art. 20

- Marketing-Gag der KOM
- systemfremd, in der Praxis irrelevant, für Betroffene unnütz

Vorschlag:

- ersatzlose Streichung

Art. 22

- Profiling wird, entgegen der Formulierung im Gesetzestext, durch Art. 22 nicht geregelt

Vorschlag:

- Interessengerechte Regelung des Profiling
- Bis dahin: Anpassung des Wortlauts von Art. 22

Art. 33/34

- 72 Stunden-Frist in großen Organisationen nicht umsetzbar

Vorschlag:

- Sinnstiftende Erweiterung der Meldefrist

Schlussbemerkung

- Selbstbindung der Verwaltung bitte auch in der DSK ernst nehmen

Vielen Dank für's Zuhören!

RA Sebastian Schulz

sebastian.schulz@bevh.org

schulz@haerting.de